

TE Vwgh Beschluss 2024/5/27 Ra 2022/12/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

StGB §19

VStG §14 Abs2

VStG §16

VStG §19

VStG §64 Abs5

VwGG §33 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwGG §42 Abs3

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §44

VwGVG 2014 §46

VwGVG 2014 §48

VwGVG 2014 §52 Abs6

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGB § 19 heute

2. StGB § 19 gültig ab 18.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 3. StGB § 19 gültig von 01.01.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 4. StGB § 19 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
 5. StGB § 19 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 6. StGB § 19 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. VStG § 14 heute
 2. VStG § 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 14 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VStG § 16 heute
 2. VStG § 16 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 19 heute
 2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 64 heute
 2. VStG § 64 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 64 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 4. VStG § 64 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VStG § 64 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VStG § 64 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 7. VStG § 64 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 8. VStG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/21/0152

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie Hofrat Mag. Cede und

Hofrätin Mag. I. Zehetner als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision 1. des (nach Einbringung der Revision verstorbenen) R P und 2. der A-GmbH in G, beide vertreten durch die Höchstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10, gegen das am 3. August 2022 mündlich verkündete und mit 12. August 2022 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, LVwG 30.19-936/2018-57, betreffend Übertretungen des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Steiermark), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. römisch eins. Zehetner als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision 1. des (nach Einbringung der Revision verstorbenen) R P und 2. der A-GmbH in G, beide vertreten durch die Höchstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10, gegen das am 3. August 2022 mündlich verkündete und mit 12. August 2022 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, LVwG 30.19-936/2018-57, betreffend Übertretungen des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Steiermark), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 2021, Ra 2020/17/0065 bis 0066, verwiesen:

2

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2. Februar 2018 wurde der Erstrevisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer der zweitrevisionswerbenden Partei der fünffachen Übertretung des „§ 52 Abs. 1 Z 1“ Glücksspielgesetz - GSpG (mit vier elektronischen Glücksspielgeräten sowie einem „sonstigen Eingriffsgegenstand“ in Form eines „Cash-Center“) schuldig erkannt und es wurden über ihn fünf Geldstrafen zu je € 8.000,-- (für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt, weil er als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der zweitrevisionswerbenden Partei zumindest vom 27. Juni bis zum Kontrolltag am 11. Juli 2017 Glücksspiele unternehmerisch zugänglich gemacht habe. Die zweitrevisionswerbende Partei wurde gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur Haftung für die verhängten Geldstrafen sowie für die Verfahrenskosten verpflichtet. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2. Februar 2018 wurde der Erstrevisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer der zweitrevisionswerbenden Partei der fünffachen Übertretung des „§ 52 Absatz eins, Ziffer eins, Glücksspielgesetz - GSpG (mit vier elektronischen Glücksspielgeräten sowie einem „sonstigen Eingriffsgegenstand“ in Form eines „Cash-Center“) schuldig erkannt und es wurden über ihn fünf Geldstrafen zu je € 8.000,-- (für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt, weil er als das gemäß Paragraph 9, VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der zweitrevisionswerbenden Partei zumindest vom 27. Juni bis zum Kontrolltag am 11. Juli 2017 Glücksspiele unternehmerisch zugänglich gemacht habe. Die zweitrevisionswerbende Partei wurde gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur Haftung für die verhängten Geldstrafen sowie für die Verfahrenskosten verpflichtet.

3

Mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2018 gab das Landesverwaltungsgericht Steiermark nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2018 der von den revisionswerbenden Parteien erhobenen Beschwerde betreffend die fünfte Übertretung Folge, behob das Straferkenntnis in diesem Punkt und stellte das Verfahren (insoweit) ein. Im Übrigen wies es die Beschwerde mit einer hier nicht relevanten Maßgabe dem Grunde und der Höhe nach ab.

4

Der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Erkenntnis am 29. Oktober 2019, Ra 2019/09/0065 bis 0066, soweit mit diesem die Beschwerde der revisionswerbenden Parteien abgewiesen worden war sowie im Ausspruch über die Verfahrenskosten wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgrund des Fehlens der Anführung der Strafsanktionssnorm im Spruch auf.

5

Mit (Ersatz-)Erkenntnis vom 28. November 2019 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde betreffend die erste bis vierte Übertretung mit einer hier nicht relevanten Maßgabe ab und bestimmte als Strafsanktionsnorm „§ 52

Abs. 2 GSpG“.Mit (Ersatz-)Erkenntnis vom 28. November 2019 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde betreffend die erste bis vierte Übertretung mit einer hier nicht relevanten Maßgabe ab und bestimmte als Strafsanktionsnorm „§ 52 Absatz 2, GSpG“.

6

Der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Erkenntnis am 27. September 2021, Ra 2020/17/0065 bis 0066, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, da sich das Verwaltungsgericht in seiner Beweiswürdigung zu einer entscheidungswesentlichen Tatfrage unter anderem auf Beweise, die entgegen § 48 VwGVG nicht in der durchgeführten Verhandlung aufgenommen worden waren, gestützt hatte. Der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Erkenntnis am 27. September 2021, Ra 2020/17/0065 bis 0066, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, da sich das Verwaltungsgericht in seiner Beweiswürdigung zu einer entscheidungswesentlichen Tatfrage unter anderem auf Beweise, die entgegen Paragraph 48, VwGVG nicht in der durchgeführten Verhandlung aufgenommen worden waren, gestützt hatte.

7

Mit dem nunmehr angefochtenen (Ersatz-)Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht im dritten Rechtsgang nach Fortsetzung der mündlichen Verhandlung der Beschwerde der revisionswerbenden Parteien betreffend zwei der Glücksspielgeräte („Übertretungen 3. und 4.“) sowie den „sonstigen Eingriffsgegenstand“ („Cash Center“) Folge, behob das Straferkenntnis in diesen Punkten und stellte das Verfahren (insoweit) ein. Im Übrigen wurde die Beschwerde mit den Maßgaben der Präzisierung der BGBl-Fundstelle, der Ergänzung der Rechtsvorschrift durch die Wortfolge „drittes Tatbild“ und der Korrektur der Strafbestimmung auf „§ 52 Abs. 2 erster Strafsatz“ abgewiesen, die Höhe der verhängten Geldstrafen mit jeweils € 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafen mit jeweils 8 Stunden) neu festgesetzt sowie ausgesprochen, dass sich der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vermindere und dieser sowie die Geldstrafen binnen zwei Wochen ab Zustellung bei sonstigen Zwangsfolgen zu leisten seien. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig. Mit dem nunmehr angefochtenen (Ersatz-)Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht im dritten Rechtsgang nach Fortsetzung der mündlichen Verhandlung der Beschwerde der revisionswerbenden Parteien betreffend zwei der Glücksspielgeräte („Übertretungen 3. und 4.“) sowie den „sonstigen Eingriffsgegenstand“ („Cash Center“) Folge, behob das Straferkenntnis in diesen Punkten und stellte das Verfahren (insoweit) ein. Im Übrigen wurde die Beschwerde mit den Maßgaben der Präzisierung der BGBl-Fundstelle, der Ergänzung der Rechtsvorschrift durch die Wortfolge „drittes Tatbild“ und der Korrektur der Strafbestimmung auf „§ 52 Absatz 2, erster Strafsatz“ abgewiesen, die Höhe der verhängten Geldstrafen mit jeweils € 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafen mit jeweils 8 Stunden) neu festgesetzt sowie ausgesprochen, dass sich der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vermindere und dieser sowie die Geldstrafen binnen zwei Wochen ab Zustellung bei sonstigen Zwangsfolgen zu leisten seien. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

8

Das Verwaltungsgericht führte aus, dass es den revisionswerbenden Parteien mit der Ladung zur fortgesetzten Verhandlung jene Unterlagen und Dokumente zur Kenntnis gebracht habe, die „der Entscheidung auch zugrunde gelegt“ würden. Am 3. August 2022 sei die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2018 fortgesetzt worden. Dem Antrag des Erstrevisionswerbers auf Vertagung sei nicht entsprochen worden, u.a. da dieser bereits in der Verhandlung vom 18. Juni 2018 konkret zum vorgebrachten Untermietverhältnis ausgesagt habe und überdies eine anwaltliche Vertretung vorgelegen sei und vorliege.

9

Mit Schriftsatz vom 22. Februar 2024 teilte das Verwaltungsgericht mit, dass der Erstrevisionswerber verstorben sei.

10

Auf Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes mit Verfügung vom 25. März 2024 gab die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 10. April 2024 bekannt, dass die verhängten Strafen samt Kosten bereits vollständig bezahlt worden seien.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach

Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst vor, es liege ein Verstoß gegen näher genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, da zwischen der verhängten Geldstrafe (€ 800,-) und der Ersatzfreiheitsstrafe (acht Stunden) ein „unverhältnismäßiger Unterschied“ (nämlich 8 % bzw. 2,38 % der jeweiligen Höchststrafe) bestehe. Da im angefochtenen Erkenntnis keine Begründung dafür erfolgt sei, belaste dies den Strafausspruch mit Rechtswidrigkeit.

15

Nach dem VStG gibt es keinen festen Umrechnungsschlüssel von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen. Eine analoge Anwendung des § 19 StGB ist ausgeschlossen (vgl. VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077, mwN). Nach dem VStG gibt es keinen festen Umrechnungsschlüssel von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen. Eine analoge Anwendung des Paragraph 19, StGB ist ausgeschlossen vergleiche , VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077, mwN).

16

Mit dem angefochtenen Erkenntnis verhängte das Verwaltungsgericht ausgehend von einem Strafraum von bis zu € 10.000,- pro Glücksspielgerät zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils € 800,- und - ausgehend von einer gemäß § 12 Abs. 1 VStG grundsätzlich möglichen Höchstdauer von zwei Wochen - Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von jeweils acht Stunden. Damit wurde im Revisionsfall die Höchststrafe in Bezug auf die Geldstrafen mit je 8 % und in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafen mit je 2,38 % ausgeschöpft. Dass sich daraus ein auffallendes Missverhältnis zwischen den verhängten Geldstrafen und den festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen ergäbe, ist im Revisionsfall nicht ersichtlich (vgl. erneut VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077, mwN). Mit dem angefochtenen Erkenntnis verhängte das Verwaltungsgericht ausgehend von einem Strafraum von bis zu € 10.000,- pro Glücksspielgerät zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils € 800,- und - ausgehend von einer gemäß Paragraph 12, Absatz eins, VStG grundsätzlich möglichen Höchstdauer von zwei Wochen - Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von jeweils acht Stunden. Damit wurde im Revisionsfall die Höchststrafe in Bezug auf die Geldstrafen mit je 8 % und in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafen mit je 2,38 % ausgeschöpft. Dass sich daraus ein auffallendes Missverhältnis zwischen den verhängten Geldstrafen und den festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen ergäbe, ist im Revisionsfall nicht ersichtlich vergleiche , erneut VwGH 23.2.2022, Ra 2020/17/0077, mwN).

17

Die Revision bringt weiters vor, dass im Verhandlungsprotokoll festgehalten sei: „Auf die Verlesung der ... wird in Zustimmung der anwesenden Partei verzichtet.“ Es seien jedoch weder der Erstrevisionswerber noch sein Vertreter anwesend gewesen und hätten daher einer „Verlesung“ nicht „ausdrücklich zugestimmt“. Die „Verlesung des Aktes“ sei daher rechtswidrig gewesen. Nachdem sich das Verwaltungsgericht in seiner Begründung auf den Akt der belangten Behörde gestützt habe, der „rechtswidrig verlesen“ worden sei und als nicht verlesen gelte, stütze sich das

Verwaltungsgericht auf Beweise, die nicht bei der Verhandlung aufgenommen worden seien und es liege damit ein relevanter Verfahrensmangel vor. Da die Voraussetzungen für eine Verlesung nicht vorgelegen seien, verstoße das Erkenntnis gegen näher zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

18

Dieses Vorbringen ist schon insofern nicht schlüssig, als der vorliegende Akt bzw. Teile daraus nach dem Verhandlungsprotokoll vom 3. August 2022 - auf das sich das Revisionsvorbringen offensichtlich bezieht - gerade nicht verlesen wurden. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG wird mit diesem Vorbringen daher nicht aufgezeigt. Dieses Vorbringen ist schon insofern nicht schlüssig, als der vorliegende Akt bzw. Teile daraus nach dem Verhandlungsprotokoll vom 3. August 2022 - auf das sich das Revisionsvorbringen offensichtlich bezieht - gerade nicht verlesen wurden. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd. Artikel 133, Absatz 4, B-VG wird mit diesem Vorbringen daher nicht aufgezeigt.

19

Die Revision moniert in der Folge, dass gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstoßen worden sei, „zumal in der öffentlichen mündlichen Verhandlung lediglich ein Zeuge einvernommen (worden sei), welcher zum Spielablauf der gegenständlichen Geräte, zum Untermietverhältnis zwischen der Zweitrevisionswerberin und (einer näher genannten GmbH), zum Tatzeitpunkt sowie zum Tatzeitraum keine Wahrnehmungen“ gehabt habe.

20

Dabei übersieht die Revision jedoch, dass im vorliegenden Fall nicht nur am 3. August 2022 eine mündliche Verhandlung stattfand (in der ein Kunde im verfahrensgegenständlichen Lokal als Zeuge einvernommen wurde), sondern bereits am 18. Juni 2018 eine Verhandlung abgehalten wurde, in der u.a. der Erstrevisionswerber insbesondere zum vorgebrachten Untermietverhältnis aussagte sowie zwei Exekutivbedienstete, die bei der Kontrolle anwesend gewesen waren, vernommen worden waren.

21

Nach der Aufhebung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes durch den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 42 Abs. 3 VwGG lediglich der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten, als ob das aufgehobene Erkenntnis oder der aufgehobene Beschluss von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die vom Verwaltungsgericht im ersten Rechtsgang gesetzten Ermittlungsschritte und durchgeführten Beweisaufnahmen so zu betrachten sind, als ob sie nie erfolgt wären (vgl. VwGH 8.8.2022, Ra 2022/02/0134, mwN). Das Revisionsvorbringen, dass lediglich ein Zeuge vernommen worden sei, der zu entscheidungswesentlichen Tatfragen keine Angaben habe machen können, und dadurch gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstoßen worden sei, ist daher nicht zutreffend. Nach der Aufhebung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes durch den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Paragraph 42, Absatz 3, VwGG lediglich der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten, als ob das aufgehobene Erkenntnis oder der aufgehobene Beschluss von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die vom Verwaltungsgericht im ersten Rechtsgang gesetzten Ermittlungsschritte und durchgeführten Beweisaufnahmen so zu betrachten sind, als ob sie nie erfolgt wären vergleiche , VwGH 8.8.2022, Ra 2022/02/0134, mwN). Das Revisionsvorbringen, dass lediglich ein Zeuge vernommen worden sei, der zu entscheidungswesentlichen Tatfragen keine Angaben habe machen können, und dadurch gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstoßen worden sei, ist daher nicht zutreffend.

22

Die Revision macht weiters geltend, dass gemäß § 44a VStG die Tatzeit anzuführen sei; laut Straferkenntnis der belangten Behörde handle es sich um den Tatzeitraum von 27. Juni bis 11. Juli 2017. Im gegenständlichen Erkenntnis fänden sich dazu jedoch keinerlei Feststellungen, sodass den revisionswerbenden Parteien die Tat für einen „'unbekannten' Tatzeitraum“ vorgeworfen werde. Die Revision macht weiters geltend, dass gemäß Paragraph 44 a, VStG die Tatzeit anzuführen sei; laut Straferkenntnis der belangten Behörde handle es sich um den Tatzeitraum von 27. Juni bis 11. Juli 2017. Im gegenständlichen Erkenntnis fänden sich dazu jedoch keinerlei Feststellungen, sodass den revisionswerbenden Parteien die Tat für einen „'unbekannten' Tatzeitraum“ vorgeworfen werde.

23

Inwieweit im vorliegenden Fall, in dem im zugrundeliegenden Straferkenntnis von der belangten Behörde im Spruch der konkrete Tatzeitraum von 27. Juni bis 11. Juli 2017 angeführt war und das Verwaltungsgericht diesen Spruch hinsichtlich zweier Glücksspielgeräte bestätigte, dem Erfordernis des § 44a Z 1 VStG nicht Rechnung getragen worden wäre, ist nicht nachvollziehbar. Inwieweit im vorliegenden Fall, in dem im zugrundeliegenden Straferkenntnis von der

belangten Behörde im Spruch der konkrete Tatzeitraum von 27. Juni bis 11. Juli 2017 angeführt war und das Verwaltungsgericht diesen Spruch hinsichtlich zweier Glücksspielgeräte bestätigte, dem Erfordernis des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG nicht Rechnung getragen worden wäre, ist nicht nachvollziehbar.

24

In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

25

Ergänzend wird angemerkt, dass das Revisionsverfahren aufgrund des Todesfalls des Erstrevisionswerbers nicht gegenstandslos wurde, da die verhängten Strafen samt Kosten bereits vollständig bezahlt wurden (vgl. VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074, Rn. 6, mwN). Ergänzend wird angemerkt, dass das Revisionsverfahren aufgrund des Todesfalls des Erstrevisionswerbers nicht gegenstandslos wurde, da die verhängten Strafen samt Kosten bereits vollständig bezahlt wurden vergleiche , VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074, Rn. 6, mwN).

Wien, am 27. Mai 2024

Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022120151.L00

Im RIS seit

26.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at